

Die Vermögensanmeldung.

Die niederösterreichische Finanz-Landesdirektion veröffentlicht heute die nachstehende Erläuterung zur Vollzugsanweisung über die Vermögensanmeldung:

Gegenstand der Anmeldung.

Inländische und ausländische Wertpapiere jeder Art, Aktien- und Bausparbonds aus Kontokorrenten, Girokonten u. dgl. bei Kreditinstituten und Bankiers, Geld(Spar)einlagen, inländisches und ausländisches Geld, Edelmetall, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland und wann immer erworbenen Zugubehältnisse.

Diese Vermögensgegenstände unterliegen ohne Unterschied, ob sie physischer oder juristischer Personen gehören, ausnahmslos dann der Anmeldepflicht, wenn sie entweder im Inland sich befinden oder zwar im Ausland verwahrt werden, aber Inländern gehören. Als Inland gilt das von anderen Staaten nicht besetzte deutschösterreichische Staatsgebiet und Inländer ist, wer im Inland seinen Wohnsitz hat oder sich hier seit 1. Jänner 1918 aufhält. Inländisches Papiergeld haben nur im Inland wohnhafte physische Personen anzumelden.

Befreiungen von der Anmeldepflicht.

Spareinlagen einer Person von nicht mehr als 1000 K, inländisches Papiergeld bis 3000 K außerhalb bankmäßiger Verwahrung, gegen Zahlungs- oder Stundungsschein belehnte Forderungen bis 1000 K Nominale, Rentenhälter der Postsparkasse bis 2000 K Nominale, Guthaben aus Girokonten bei der Postsparkasse bis zu 1000 K, gerichtsmäßige Depositen, kann Depositen und Konten bei öffentlichen Kassen und gewisse (kleine) Lose.

Stichtag und Frist für die Anmeldung.

Mit Ausnahme der in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen Wertpapiere hat die Anmeldung bis zum 31. Mai 1919, und zwar nach dem Stauden bei Andbruch des 13. März 1919 zu erfolgen.

Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates.

Befinden sich solche Schuldverschreibungen (einschließlich der Eisenbahnschuldverschreibungen) nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung, so sind sie bis zum 15. Mai 1919 in die Verwahrung der inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts zu übertragen.

Dieser Verwahrungszwang besteht ausnahmslos für Ausländer und für solche deutschösterreichische Staatsangehörige, die im Ausland ihren Wohnsitz oder Betriebsstätten haben.

Ebenso unterliegen österreichische Staatsschuldverschreibungen, die nach dem 13. März 1919 ins Inland kommen, allgemein dem Verwahrungszwang.

Sonst gilt der Verwahrungszwang ausnahmslos für Wien und alle Orte, in denen Niederlassungen von Wiener Banken bestehen.

Von der Einhaltung dieser Vorschrift hängt die Einlösung bzw. der Ankauf der nach dem 31. Mai 1919 fälligen Staatsschuldverschreibungen und Coupons ab.

Formularien für die Anmeldung.

In inländischer Bankverwahrung erliegende Depots sowie Schecks aus Kontokorrenten und Girokonten sind mit dem Formular Muster A, Geld(Spar)einlagen mit Muster C, Bargeld und ungemünztes Edelmetall (für sich allein) mit Muster D und alle anderen Vermögensgegenstände mit Muster B, und zwar durchwegs in dreifacher Ausfertigung, anzumelden.

Die Formularien sind bei den Steuerbehörden, Steuerämtern und in bestimmten Tabaktrafiken gegen Ersatz der Herstellungskosten erhältlich.

Der Anmeldende hat seine Identität mit dem Inhaber des Depots durch Geschäftspapiere, seine persönliche Identität mit dem Anmeldepflichtigen durch amtliche Ausweis-papiere (Paß, amtliche Legitimation, Weisungsschein usw.) und seinen Wohnsitz durch den Meldezettel zu erweisen. Auch ist der letzte Einkommensteuer-Zahlungsauftrag mitzubringen. Besitzer von österreichischen Staatsschuldverschreibungen haben überdies ihre Staatsbürgerschaft nachzuweisen und Besitzer von Kriegausleihe Art und Zeit der Erwerbung derselben glaubhaft darzutun.

Anmeldestellen:

1. Für die in bankmäßiger Verwahrung befindlichen Vermögensgegenständen fungieren als Anmeldestellen die Wiener Niederlassungen (Zentrale und Exposituren) nachstehender Banken und Sparkassen: Anglo-österreichische Bank, Wiener Bankverein, Oesterreichische Kredit-

anstalt, Allgemeine Depositenbank, Eskomptogesellschaft, Länderbau, Wiener Lombard- und Eskomptobank, Ungarische Bank- und Handels-Aktiengesellschaft, Antonbank, Verkehrsbank, Zibostensla Banka, Böhmisches Industrialbank, Oesterreichische Industrie- und Handelsbank, Ustredni Banka, Wiener Kommerzbank, „Mercant“, Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt, „Hermes“, Zentralbank der deutschen Sparkassen, Österreichische Bank, Oesterreichische Zentral-Bodenkreditbank, Erste österreichische Sparkasse, die Wiener Kommunalsparkassen, Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, S. M. Rothschild, Rosenfeld u. Co. und M. Thorsch Söhne.

Dasselbe gilt für die Filialen dieser Unternehmungen in Algersdorf, Baden, Klosterneuburg, Korneuburg, Kroms, Mösling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Stockerau und Schwwechat.

Die Kontoinhaber haben die Zusendung des Formulars A abzuwarten, den Spareinlegern wird mittels Ankündigung in der Bau-niederlassung bekanntgegeben werden, wann die Anmeldung mit dem Formular C am zweckmäßigsten vollzogen werden kann.

1919	für Anmel-	1919	für Anmel-	1919	für Anmel-	1919	für Anmel-
22. April	dungspflichtige mit den	2. Mai	dungspflichtige mit den	12. Mai	dungspflichtige mit den	21. Mai	dungspflichtige mit den
23. "	Anfangsbuchstaben	3. "	Anfangsbuchstaben	13. "	Anfangsbuchstaben	22. "	Anfangsbuchstaben
24. "	A-C	4. "	H und J	14. "	M-Gu	23. "	S-V, Z
25. "		5. "		15. "		24. "	
1919	für Anmel-	1919	für Anmel-	1919	für Anmel-	1919	für Anmel-
26. April	dungspflichtige mit den	7. Mai	dungspflichtige mit den	16. Mai	dungspflichtige mit den	26. Mai	dungspflichtige mit den
28. "	Anfangsbuchstaben	8. "	Anfangsbuchstaben	17. "	Anfangsbuchstaben	27. "	Anfangsbuchstaben
29. "	D-G	9. "	K und L	18. "	R, Sch, St	28. "	W
30. "		10. "		19. "		29. "	
				20. "		30. "	
						31. "	

*) Und jene, die an den früheren Tagen die Anmeldung nicht erstatten konnten.

Folgen des Unterbleibens der Anmeldung.

Die Unterlassung der Anmeldung hat zur Folge, daß die mit der Vollzugsanweisung vom 12. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 168, angeordnete Sperre der Guthaben und Depots bestehen bleibt und daß die nicht angemeldeten Wertpapiere der Kontrollbezeichnung nicht unterzogen werden und damit ihre Verkehrsfähigkeit im Inland verlieren. Weitergehende Nachteile (Verfall usw.) bleiben gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Amnestie.

Die durch die Anmeldung neu zur Kenntnis der Steuerbehörden gelangenden Tatsachen

2. Von Kommitenten des Postsparkassenamtes werden die vorgeschriebenen Anmeldungen bei diesem Amte (für den 1. Wiener Gemeindebezirk) und bei den nach dem Wohnort zuständigen Abgabepostämtern entgegengenommen.

3. Depotkontoinhaber der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben die Zusendung des Anmeldeformulars abzuwarten.

4. Für alle anderen Anmeldungen fungieren die von den Steuerbehörden erteilten Anmeldestellen. Der Standort derselben ist in Wien: 1. Bezirk, Fleischmarkt 19; 2. Bezirk, Schiffamts-gasse 3 und 8; 3. Bezirk, Viehmarkt-gasse 1 (für den 3. und 11. Bezirk); 5. Bezirk, Arichberggasse 26 (für den 4. Bezirk); 6. Bezirk, Schubrunnenstraße 54; 7. Bezirk, Raubgasse 39; 8. Bezirk, Schwarzwandstraße 17 (für den 8. und 9. Bezirk); 10. Bezirk, Replerplatz 5; 14. Bezirk, Kellinggasse 2 (für den 12., 14. und 15. Bezirk); 13. Bezirk, Hiebing, Am Platz 2 und Disterweggasse 30; 16. Bezirk, Neumährgasse 25; 17. Bezirk, Esterleinsplatz 14; 18. Bezirk, Martinststraße 100; 19. Bezirk, Gatterburggasse 14; 20. Bezirk, Brigittaplatz 10, und 21. Bezirk, Am Spitz 1.

An diesen Stellen werden die Anmeldungen in der Zeit von halb 9 bis 2 Uhr entgegen-gewonnen.

Reserviert werden: Der

1919	für Anmel-	1919	für Anmel-	1919	für Anmel-	1919	für Anmel-
12. Mai	dungspflichtige mit den	21. Mai	dungspflichtige mit den	12. Mai	dungspflichtige mit den	21. Mai	dungspflichtige mit den
13. "	Anfangsbuchstaben	22. "	Anfangsbuchstaben	13. "	Anfangsbuchstaben	22. "	Anfangsbuchstaben
14. "	M-Gu	23. "	S-V, Z	14. "	M-Gu	23. "	S-V, Z
15. "		24. "		15. "		24. "	
1919	für Anmel-	1919	für Anmel-	1919	für Anmel-	1919	für Anmel-
16. Mai	dungspflichtige mit den	26. Mai	dungspflichtige mit den	16. Mai	dungspflichtige mit den	26. Mai	dungspflichtige mit den
17. "	Anfangsbuchstaben	27. "	Anfangsbuchstaben	17. "	Anfangsbuchstaben	27. "	Anfangsbuchstaben
18. "	R, Sch, St	28. "	W	18. "	R, Sch, St	28. "	W
19. "		29. "		19. "		29. "	
20. "		30. "		20. "		30. "	
		31. "				31. "	

dürfen weder zur Einleitung von Strafverhandlungen, noch zur Verwertung bei anhängigen Strafuntersuchungen benutzt werden. Wenn der Steuerpflichtige wegen eines innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Steuerdelikts oder wegen Nichterfüllung der Anmeldepflichtigen bestraft wird, so wird er der Amnestie verlustig.

Die Amnestie erstreckt sich nicht bloß auf Steuerstrafen überhaupt, sondern auch auf Steuervorschreibungen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1919 (mit Ausnahme der Kriegsteuer).